

An: Der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg
- Fachdienst Ordnung -, Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg
Tel.: 201 - 1292 (Herr Pröhl), Fax: 201 - 1903, E-Mail: ordnung@marburg-stadt.de

Anmeldung einer Versammlung / Demonstration und/oder Kundgebung

1. Versammlungsleiter / Organisation

Name: Dr. Frank Michler

Anschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Geb.-Datum: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Handy-Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2. Datum / Uhrzeit:

Samstag, 19.09.2020, von 14:00 bis 17:00 Uhr

3. Ort der Kundgebung / Strecke des Demonstrationszuges:

Elisabeth-Blochmann-Platz

4. Thema / Anlass:

Gesicht zeigen gegen Rassismus und unverhältnismäßige Grundrechts-Einschränkungen

5. Geschätzte Teilnehmerzahl:

30 bis 300 Personen

6. Zahl der Ordner:

1 - 12 Personen

7. Bemerkungen:

- Ich bitte dringlichst darum, von einer Auflage zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der Kundgebung abzusehen, da dies dem Anliegen der Kundgebung diametral entgegensteht.
- Ich bitte Sie, die Veröffentlichung von Prof. Ines Kappstein zur Kenntnis zu nehmen, welche zu der Einschätzung kommt: „Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit“ (doi.org/10.1055/a-1174-6591)
- Ich bitte Sie ferner, die Studie von Xiao et al (2020) zur Kenntnis zu nehmen (doi.org/10.3201/eid2605.190994): „Although mechanistic studies support the potential effect of hand hygiene or face masks, evidence from 14 randomized controlled trials of these measures did not support a substantial effect on transmission of laboratory-confirmed influenza.“
- Falls Sie trotz Kenntnis dieser Studien eine MNB-Pflicht verfügen sollten, bitte ich Sie, mir die konkreten wissenschaftlichen Aussagen und Veröffentlichungen zu nennen, auf die Sie sich bei Ihrer Entscheidung stützen.
- Die akute Gefahr von SARS-CoV-2 Ansteckungen ist im Moment sehr gering, wie die Zahlen des RKI zeigen: seit Wochen ist die SARS-CoV-2 Positivquote stabil um und unter 1 Prozent (siehe Tabelle 4 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-16-de.pdf?__blob=publicationFile). Falls Sie dennoch eine die Gefahr eines unmittelbar zu befürchtenden Kollaps des deutschen Gesundheitssystems zur Grundlage von Grundrechtseinschränkungen machen, bitte ich Sie, explizit zu benennen, auf welche wissenschaftlichen Aussagen und welche konkreten Quellen Sie sich bei dieser Entscheidung stützen.
- Um die behaupteten Infektions-Risiken dennoch zu reduzieren, verwenden wir ein Hygiene-Konzept (siehe Anhang), welches das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern ermöglicht. Das Einhalten eines Abstand von 1,5 Metern sehe ich für diese Veranstaltung als einen weniger schwerwiegenden Grundrechtseingriff an.

Marburg, den _____

Unterschrift

Hygienekonzept für Kundgebung am 19.09.2020

In regelmäßigen zeitlichen Abständen initiiert der Versammlungsleiter ein Distanzierungs- und Elefantenvertreibungs-Ritual:

1. Die Teilnehmer klatschen in die Hände
2. Die Teilnehmer strecken die Arme einschließlich der Fingerspitzen nach links und rechts aus
3. Die Teilnehmer drehen sich einmal um 360 Grad im Kreis und prüfen, ob sie die benachbarten Personen nicht berühren
4. Die Teilnehmer klatschen in die Hände

Die Schritte 2. und 3. des Rituals zielen darauf ab, den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Teilnehmern sicherzustellen. Eine Armlänge sind etwa 0,75 Meter. Wenn zwei Menschen sich mit ausgestreckten Armen nicht berühren, so ist ihr Abstand in der Regel größer als 1,5 Meter. Damit wird dem durch Verordnungen der Hessischen Landesregierung [1] vorgeschriebenen Mindestabstand Rechnung getragen.

Bei Versammlungen nach Art 8 GG besteht ein Risiko, dass der Versammlungsort von einer Herde Elefanten heimgesucht wird. Dies soll durch die Schritte 1. und 4. des Rituals verhindert werden [2].

Durch die Gewährleistung des Mindestabstandes kann auf die Verpflichtung zum Tragen von Masken verzichtet werden. „Gesicht zeigen“ ist ein wichtiger Bestandteil der politischen Kommunikation im öffentlichen Diskurs [3]. Die Verpflichtung zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ ist daher ein schwerer Eingriff in die Versammlungsfreiheit (Art 8 GG), die darauf abzielt, den öffentlichen Diskurs zu gewährleisten. Des Weiteren ist die „Maskenpflicht“ ein schwerer Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 GG). Das Einhalten eines Mindestabstandes ist ein weniger schwerer Eingriff, und daher nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu bevorzugen.

Dieses Hygienekonzept verknüpft das Interesse des Staates, dem Bürger auch in Zeiten eines konstant niedrigen COVID-19 Erkrankungs-Risikos [4] symbolische Infektionsschutz-Regeln ohne nachweisbaren Nutzen [5, 6, 7] aufzunötigen, mit dem Interesse des Bürgers, gegen diese Auflagen zu protestieren auf aktionskünstlerische Weise.

Quellen:

[1] Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Stand 15. August 2020

[2] P. Watzlawick: Anleitung zum unglücklich sein, 2005

[3] <https://www.gesichtzeigen.de/>

[4] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-16-de.pdf?__blob=publicationFile

[5] „Nonpharmaceutical Measures for Pandemic Influenza in Nonhealthcare Settings—Personal Protective and Environmental Measures“
Volume 26, Number 5—May 2020

<https://doi.org/10.3201/eid2605.190994>

[6] Prof. Franz Allerberger

<https://www.youtube.com/watch?v=sULQrknPk2o>

[7] CME-Fortbildung für Ärzte von Prof. Ines Kappstein: „Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit“
doi.org/10.1055/a-1174-6591